

## Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen

Antrag vom 26. November 2013

### Rossi-Sevelen

*Auftrag Ziff. 1 Bst. c (neu):* c) das Ruhegehalt gekürzt wird, wenn ein regelmässiges Einkommen aus einem arbeitsvertraglichen Verhältnis oder aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder vergleichbare regelmässige Bezüge oder ein Renteneinkommen zusammen mit dem Ruhegehalt die Hälfte des Betrages der Besoldung nach Art. 3 dieses Erlasses übersteigt.

#### Begründung:

Das Ruhegehalt dient dazu, einer Magistratsperson nach ihrem Rücktritt eine Sonderleistung auszus zahlen. Dieses Ruhegehalt beträgt höchstens 50 Prozent des ursprünglichen Lohnes also rund 135'000 Franken.

Bis anhin kann eine ausgeschiedene Magistratsperson bis zu 135'000 Franken durch irgendwelche Tätigkeiten verdienen, bevor das Ruhegehalt um den entsprechenden Überbetrag ihres ursprünglichen Lohnes nach Art. 3 dieses Erlasses gekürzt wird.

Neu soll das Ruhegehalt bereits gekürzt werden, wenn das jährliche Einkommen zusammen mit dem Ruhegehalt die Hälfte des ursprünglichen Lohnes übersteigt.